

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.11.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben

§2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benützungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Leichenhalle beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle und ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle und Aussegnungshalle werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen und tödl. Verunglückten | 100,00 € |
| b) bei Tot- und Fehlgeburten | 30,00 € |

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle vom 08.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen, 18.11.2010

Leinberger
Bürgermeister

Neufassung vom 18.11.2010 – In Kraft ab 01.01.2011